STADT BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

für den

Bebauungsplan Nr. 88
„Zwischenlager für Bodenaushub“

Der Stadtrat Bad Windsheim hat in der Sitzung am 26.03.2026 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub“ i. d. F. vom 26.03.2026 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Inhalt der Planung ist die Schaffung einer Zwischenlagerfläche für Bodenaushub, um dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsprechen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 i. d. F. vom 26.03.2026, sowie die wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit von

Montag, den 05.10.2026 bis einschließlich Freitag, den 06.11.2026

im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim,

2. Stock, Stadtbauamt

zu den allgemeinen Sprechzeiten
(Mo. von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Di., Mi., Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Do. von 8.30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr)

aus und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Windsheim eingestellt. Die vorliegende Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen können im Internet mit folgendem Link aufgerufen werden:

https://stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 mit Begründung liegen folgende weitere Unterlagen zur Einsicht aus:

- Umweltbericht (Anlage 1)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP (Anlage 2)
- Geophysikalische Prospektion (2022, Anlage 3)
- Archäologische Voruntersuchung FlstNr. 316, OB-2023 (Anlage 4)
- Schallimmissionsprognose Lagerplatz mit Betonbrecheranlage Ickelheim (BPL Nr. 76, Anlage 5)
- Antwort von Fr. Dr. Mühlhofer (Mail) auf die Stellungnahme des Bund Naturschutz aus dem 1. Verfahrensschritt (Anlage 6), Bezogen auf die saP
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB
    - Umweltbericht, saP, Schallimmionsprognose, Antwort von Fr. Dr. Mühlhofer (Mail) auf die Stellungnahme des Bund Naturschutz
    - Bund Naturschutz, 08.07.2024
    - Landesbund für Vogelschutz, 10.07.2024
    - Wasserwirtschaftsamt Ansbach, 10.07.2024
    - Landratsamt Neustadt/Aisch – Bad Windsheim, 11.07.2024

Es sind in den ausliegenden Unterlagen folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	**Art der Information**
Mensch, Wohnfunktion, Erholungsfunktion	Das Plangebiet besitzt nur geringe Bedeutung für die öffentliche Erholungsnutzung. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Auswirkungen auf Einzelgebäude oder Wohngebiete auftreten werden.
Tiere und Pflanzen	Durch das Vorhaben gehen 2,73 ha Ackerfläche auf Flurstück 316 verloren. Es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung und Durchführung der Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets durch die geplante Lagerfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird (siehe Punkt 5 Umweltbericht und Anlage 2 saP). Die Anmerkungen der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Bund Naturschutz wurden berücksichtigt.
Boden	Wesentliche Auswirkungen sind der Flächenverlust ökologisch aktiver Bodenflächen und die Versiegelung durch eine Abdeckung des Unterbodens mit einer wasserundurchlässigen Deck-schicht, um eine eventuelle Versickerung von Schadstoffen zu verhindern. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen als hoch einzustufen.
Wasser	Die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung werden durch eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereichs vermindert. Belastetes Oberflächenwasser wird dabei vorgehandelt. Details werden in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren festgelegt.
Orts- und Landschaftsbild/ Siedlungsbild	Eine Belastung des Landschaftsbildes kann am vorgesehenen Standort aufgrund der Fernsicht nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aber durch eine Eingrünung der Lagerfläche mit einem Pflanzstreifen kann die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild vermindert werden. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.
Klima und Luft	Es sind keine erheblichen Auswirkungen für Luft und Klima zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter	Aufbauend auf der 2022 durchgeführten Archäologischen Voruntersuchung wurden 2023 weitere Untersuchungen durchgeführt. Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist in seiner Bedeutung als gering einzustufen.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die für das Vorhaben beschriebenen Wechselwirkungen bewegen sich im Rahmen des „normalen Funktionsgeflechts".

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub" unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim einsehbar ist.

Bad Windsheim, den 29.09.2026

Philipp Fliedl, 1. Bürgermeister
(Siegel)